

Veranstalter, Anschrift, Telefon

.....
.....
.....

Anlagen: Bescheinigung der Gemeinnützigkeit

Kostenplan

Gewinnplan

Spielplan

Antrag zur Durchführung einer Auspielung (Verlosung von Sachpreisen)

Antrag zur Durchführung einer Lotterie (Geldgewinne)

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes sind erfüllt (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen)

ja (Beleg beifügen)

nein

Name und Anschrift der Person, die für die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben verantwortlich ist:

.....
.....

Anlass der Veranstaltung? Welches allgemeine Interesse besteht an ihrer Durchführung?

.....

Veranstaltungstermin und Ort:

.....
.....

Wann erfolgt der Losverkauf?

.....

Für welchen Zweck soll der Ertrag verwendet werden?

.....
.....

Wann, wo und von wem wird ggf. die Schlussziehung durchgeführt?

.....

Höhe des geplanten Spielkapitals:

Anzahl der Lose: x Lospreis: € = Spielkapital: €

Beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite des Antrages !

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

.....
Unterschrift verantwortliche Person

Hinweise zur Beantragung einer Ausspielung/Lotterie

Rechtsgrundlagen: § 18 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021)
§ 4 Abs. 6 Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG)
Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien – Kleine Lotterien – und Ausspielungen im Freistaat Thüringen vom 17.08.2021 (ThürStAnz Nr. 36/2021, S. 1491 - 1492)

Ausspielung: wenn an Stelle von Geld *Sachen oder andere geldwerte Vorteile* gewonnen werden können

Lotterie: Glücksspiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen *Geldgewinn* zu erlangen

Nebenbestimmungen:

1. Die Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken.
2. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 20.000 € betragen.
3. Mindestens 30 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 30 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen. Er muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt werden.
5. Der Losverkauf darf eine Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
6. Die Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), in deren Gebiet die Lotterie oder Ausspielung durchgeführt werden soll, anzuzeigen.

In der Anzeige sind folgende Angaben anzugeben:

- Veranstalter
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - Verantwortliche Person(en)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
7. Der Beginn der Lotterie oder Ausspielung ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Gemeinde), in deren Gebiet die Lotterie oder Ausspielung durchgeführt werden soll, anzuzeigen.
 8. Es dürfen nur die im Gewinnplan verzeichneten Gewinne ausgespielt werden. Die Ausgabe von Trost- und Werbegewinnen ist nicht zulässig.
 9. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf die Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 GlüStV 2021.
 10. Nicht eingelöste Gewinne verfallen zu Gunsten des Lotteriezwecks.
 11. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
 12. Die steuerlichen Pflichten bleiben von dieser Erlaubnis unberührt. Insbesondere ist die Anzeigepflicht nach § 29 der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes (RennwLottDV) in der Fassung vom 25.06.2021 zu beachten. Ausspielungen oder Lotterien sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs bei dem zuständigen Finanzamt mittels ausgefüllten Vordrucks schriftlich anzuzeigen. Zuständiges Finanzamt im Freistaat Thüringen ist das Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt.
 13. Über die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung und die Verwendung des Reinertrags ist eine Abrechnung zu fertigen.
Diese muss enthalten:
 - a) die Einnahmen (Bruttoergebnis aus Losverkauf)
 - b) die Art und Höhe der Kosten
 - c) den Reinertrag und seine Verwendung.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.